

Tabelle mit den wichtigsten Änderung infolge der Einführung des neuen Epidemiengesetzes und den Dazugehörigen Verordnungen per 1. Januar 2016

Zielpublikum	Epidemiengesetz, EpG	Erklärung	Epidemienvverordnung, EpV	Erklärung	Bemerkung/Ergänzung
Ärztinnen/Ärzten Spitäler, Kliniken Geburtshaus	Art. 12 bis 14	Meldungen* Neu: Meldeverfahren und meldepflichtige Beobachtungen.	Art. 4 bis 7 und Art. 9	Meldepflicht	In der Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen steht, welche Informationen zu übermitteln sind. Im Leitfaden zur Meldepflicht des BAG werden die Meldeverfahren erklärt.
	Art. 19	Verhütungsmassnahmen_ Allgemeine Massnahmen*	Art. 25 Art. 26 Art. 29	Verhütung der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bei chirurgischen und medizinischen Eingriffen Verbot der Transplantation von Dura mater Prävention_ Institutionen des Gesundheitswesens*	
	Art. 20	Nationaler Impfplan	Art. 33 Art. 41 bis 47	Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte Bewilligungspflicht für die Gelbfieberimpfung	
	Art. 33 bis 39	Massnahmen zur Krankheitsbekämpfung	Art. 68	Informationspflicht der Ärztinnen und Ärzte	
	Art. 83	Übertretungen			

* Neu

Zielpublikum	Epidemiengesetz, EpG	Erklärung	Epidemienverordnung, EpV	Erklärung	Bemerkung/Ergänzung
Laboratorien	Art. 12 bis 14 Art. 16 bis 18	Meldungen*	Art. 4 und 8	Meldepflicht	In der Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen steht, welche Informationen zu übermitteln sind. Im Leitfaden zur Meldepflicht des BAG werden die Meldeverfahren erklärt.
			Art. 23 Art. 24	Aufgaben der nationalen Referenzzentren Übertragung an die Bestätigungslaboratorien	
	Art. 25 bis 28	Biologische Sicherheit			
	Art. 83	Übertretungen			
					Die Verordnung über mikrobiologische und serologische Laboratorien informiert über die Voraussetzungen und die Erteilung der Bewilligung.

* Neu

Zielpublikum	Epidemiengesetz, EpG	Erklärung	Epidemienverordnung, EpV	Erklärung	Bemerkung/Ergänzung
Gewerbepolizei Oberamtspersonen	Art. 19	Verhütungsmassnahmen_ Allgemeine Massnahmen*	Art. 27	Bereitstellung von Informations- und Präventionsmaterial durch Betriebe und Veranstalter.*	
Krippen Betreuungs- einrichtungen Tagesmütter Schulen	Art. 19	Verhütungsmassnahmen_ Allgemeine Massnahmen*	Art. 28	Verhütungsmassnahmen in Schulen und Kindertagesstätten*	Beim Kantonsarztamt sind auf Anfrage Musterbriefe an die Eltern erhältlich.
Einrichtungen für Betagte und Menschen mit Behinderungen	Art. 19	Verhütungsmassnahmen_ Allgemeine Massnahmen*	Art. 29	Verhütungsmassnahmen in Institutionen des Gesundheitswesens*	
Gefängnisse	Art. 19	Verhütungsmassnahmen_ Allgemeine Massnahmen*	Art. 30	Verhütungsmassnahmen in Institutionen des Freiheitsentzugs*	
Asylsuchende	Art. 19	Verhütungsmassnahmen_ Allgemeine Massnahmen*	Art. 31	Verhütungsmassnahmen in Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes und kantonalen Kollektivunterkünften für Asylsuchende*	

* Neu

Zielpublikum	Epidemiengesetz, EpG	Erklärung	Epidemienverordnung, EpV	Erklärung	Bemerkung/Ergänzung
Lungenliga	Art. 15	Epidemiologische Abklärungen			Mit der Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen wurde für Tuberkulosefälle eine Ergänzungsmeldung zum klinischen Befund eingeführt. ^{1*} Die Ärztinnen und Ärzte müssen dem Kantonsarztamt nach Beendigung der Behandlung ein Meldeformular zukommen lassen. Dieses kann auf der Website des BAG heruntergeladen werden.
Apothekerinnen und Apotheker und weitere Gesundheitsfachpersonen	Art. 20	Nationaler Impfplan	Art. 34	Aufgaben von Apothekerinnen und Apothekern und weiteren Gesundheitsfachpersonen	
Bestattungsunternehmen			Art. 66 Art. 67	Umgang mit Leichen und Leichentransporte Hygienemassnahmen Einsargung und Einbalsamierung	

* Neu